

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 14. März

1952

Inhalt:

Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz) vom 7. März 1952	S. 99
Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952	S. 99
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine vom 12. März 1952	S. 99
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 12. März 1952	S. 100
Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1952 (GVBl. S. 99)	S. 100
Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 7. März 1952	S. 101

Gesetz

über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz)

Vom 7. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die in Dienstkleidung im Außendienst verwendeten Beamten der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und der Stadt- und Gemeindepolizeien können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter mit ihr einverstanden ist und die Gebühr unverzüglich zahlt. Hierüber sowie über die Strafbarkeit seines Verhaltens ist der Täter in geeigneter Form zu belehren.

(3) Die in Abs. 1 genannten Polizeibeamten sind befugt, die Verwarnungsgebühr an Ort und Stelle einzuhoben.

(4) Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Die Verwarnungsgebühr beträgt 2 DM. Zuschläge werden nicht erhoben.

Art. 2

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere Bestimmungen über die Vereinnahmung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren.

Art. 3

Art. 4 des Gesetzes Nr. 12 über die Aufhebung des Polizeistrafverfügungsgesetzes vom 28. Januar 1946 (GVBl. S. 54) wird aufgehoben.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.

München, den 7. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Befriedung des Landtagsgebäudes

Vom 7. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Landtagsgebäudes dürfen Versammlungen unter

freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden. Das in Art. 113 der Verfassung des Freistaates Bayern und in Art. 8 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistete Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ausnahmen können vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtages zugelassen werden.

Art. 2

Den befriedeten Bannkreis des Landtagsgebäudes bestimmt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtages. Der Halbmesser des Bannkreises um das Landtagsgebäude darf 1 km nicht überschreiten.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.

München, den 7. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine

Vom 12. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates ein halbes Jahr, bei Bareinlösung ein Jahr beträgt.

(2) Der Nennwert der ausgegebenen Steuergutscheine darf im Rechnungsvierteljahr nicht mehr als 100 Millionen DM und jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate nicht mehr als 300 Millionen DM betragen.“

2. In § 6 tritt an die Stelle der Zahl „97“ die Zahl „96“.

Ferner wird folgender Satz als Satz 2 angefügt: „Sie sind an der Bayerischen Börse zum amtlichen Verkehr zugelassen.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuergutscheine werden fällig
a) zur Verrechnung gemäß Abs. 2—4 am 10. Tag des 6. Monats nach dem Monat der Begebung,
b) zur Bareinlösung gemäß Abs. 5 am 10. Tag des 12. Monats nach dem Monat der Begebung.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „an gegen Verrechnung“ die Worte „zur Verrechnung an“.

5. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„Diese Verpflichtung erlischt dreieinhalb Jahre nach Fälligkeit zur Verrechnung.“
Der bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

6. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2—4 verwendet werden, sind vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an durch die Staatsschuldenverwaltung zu 103 v. H. ihres Nennwerts in bar einzulösen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Stellen zu benennen, bei denen Steuergutscheine in bar eingelöst werden können. Die Verpflichtung zur Bareinlösung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Diskontsatz der Landeszentralbank von Bayern erhöht oder ermäßigt, so gelten vom darauffolgenden Monatsersten ab für die neu auszugebenden Steuergutscheine folgende Ausgabe- und Bareinlöschungskurse (§ 6, § 7 Abs. 5):

Diskontsatz	Ausgabeкурс	Bareinlöschungskurs
3 %	97,5	101,5
4 %	97	102
5 %	96,5	102,5
6 %	96	103
7 %	95,5	103,5
8 %	95	104

Änderungen des Diskontsatzes außerhalb vorstehender Aufstellung und um Bruchteile von Prozenten wirken sich auf Ausgabe- und Bareinlöschungskurs entsprechend den vorstehenden Zahlenreihen aus.

(2) Abweichungen von den sich nach Abs. 1 ergebenden Ausgabe- und Bareinlöschungskursen für neu auszugebende Steuergutscheine bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(3) Die neuen Ausgabe- und Bareinlöschungskurse werden jeweils im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.“

8. In § 11 Satz 2 werden die Worte „und am 31. März 1952 außer Kraft“ gestrichen.

Art 2

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 31. März 1952 in Kraft.

(2) Steuergutscheine, die bis zum 31. März 1952 ausgegeben sind, sind nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes zu behandeln; soweit sie vom 10. April 1952 ab zur Bareinlösung fällig werden, sind auch sie zu 103 v. H. ihres Nennwerts in bar einzulösen. Die Verpflichtung zur Verrechnung oder Bareinlösung erlischt jedoch hinsichtlich der bis zum 31. März 1952 ausgegebenen Steuergutscheine weiterhin erst fünf Jahre nach Fälligkeit (zur Verrechnung).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der auf Grund dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

München den 12. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 12. März 1952

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine vom 12. März 1952 (GVBl. S. 99) wird nachstehend das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 12. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz über Steuergutscheine

vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung
des Änderungsgesetzes vom 12. März 1952
(GVBl. S. 99)

§ 1

(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates ein halbes Jahr, bei Bareinlösung ein Jahr beträgt.

(2) Der Nennwert der ausgegebenen Steuergutscheine darf im Rechnungsvierteljahr nicht mehr als 100 Millionen DM und jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate nicht mehr als 300 Millionen DM betragen.

§ 2

(1) Mit Steuergutscheinen können im Rahmen des Staatshaushaltsplans und der in ihm ausgewiesenen Sondervermögen Zahlungen oder Teilzahlungen geleistet werden

- a) für Lieferungen und sonstige Leistungen an den Staat,
- b) bei der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch den Staat,
- c) beim Erwerb von Grundstücken, Wertpapieren oder Beteiligungen durch den Staat.

(2) Als Leistungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gelten nicht die Dienstleistungen der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Als Zuschüsse im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht einmalige und laufende Unterstützungen, Zuwendungen, Renten und Versorgungsbezüge sowie staatliche Pflichtleistungen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 3

Ein Annahmewang für Steuergutscheine besteht nicht.

§ 4

(1) Die Kassen des Freistaates Bayern sind ermächtigt, nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen Steuergutscheine in Zahlung zu geben.

(2) Wenn und solange der Betrag der in Zahlung gegebenen Steuergutscheine den in § 1 Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag nicht erreicht, kann das Staatsministerium der Finanzen die Staatsschuldenverwaltung ermächtigen, Steuergutscheine auch gegen Barzahlung zu verkaufen.

§ 5

(1) Die Steuergutscheine werden von der Staatsschuldenverwaltung in Beträgen, zu mindestens 100 DM ausgefertigt und von den hierzu ermächtigten staatlichen Kassen begeben. Größere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

(2) Jeder Steuergutschein muß auf den Namen des Zahlungsempfängers oder Käufers ausgestellt sein. Der Name des Empfängers, das Ausstellungsdatum und der Fälligkeitstag werden von den zur Begebung ermächtigten Kassen eingetragen.

(3) Der Steuergutschein kann durch Indossament übertragen werden.

(4) Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft, auf die Steuergutscheine die Art. 14 Abs. III Satz 2, Art. 15 Abs. I, Art. 16, 17, 19 und 21 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die Steuergutscheine werden mit 96 v. H. ihres Nennwerts in Zahlung gegeben oder gegen Barzahlung verkauft. Sie sind an der Bayerischen Börse zum amtlichen Verkehr zugelassen.

§ 7

(1) Die Steuergutscheine werden fällig

- a) zur Verrechnung gem. Abs. 2—4 am 10. Tag des 6. Monats nach dem Monat der Begebung,
- b) zur Bareinlösung gem. Abs. 5 am 10. Tag des 12. Monats nach dem Monat der Begebung.

(2) Die Finanzkassen des Freistaates Bayern sind verpflichtet, die Steuergutscheine vom Tag ihrer Fälligkeit zur Verrechnung an auf fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern zum Nennwert

in Zahlung zu nehmen. Diese Verpflichtung erlischt dreieinhalb Jahre nach Fälligkeit zur Verrechnung. Überzahlungen von Steuergutscheinen sind zum Nennwert auf künftig fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern gutzuschreiben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung von Steuergutscheinen für einzelne dieser Steuern der Höhe nach beschränken oder ausschließen; dies gilt nicht für bereits ausgegebene Steuergutscheine.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung fälliger Steuergutscheine auch auf andere Einnahmen des Staates erstrecken. Für die mit der Einlösung von Steuergutscheinen beauftragten sonstigen Kassen gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2—4 verwendet werden, sind vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an durch die Staatsschuldenverwaltung zu 103 v. H. ihres Nennwerts in bar einzulösen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Stellen zu benennen, bei denen Steuergutscheine in bar eingelöst werden können. Die Verpflichtung zur Bareinlösung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.

(6) Der Umtausch beschädigter oder infolge einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeigneter Steuergutscheine bemißt sich nach § 798 BGB. Für abhanden gekommene oder vernichtete Steuergutscheine wird kein Ersatz geleistet.

§ 8

(1) Wird der Diskontsatz der Landeszentralbank von Bayern erhöht oder ermäßigt, so gelten vom darauffolgenden Monatsersten ab für die neu auszugebenden Steuergutscheine folgende Ausgabe- und Bareinlösungskurse (§ 6, § 7 Abs. 5):

Diskontsatz	Ausgabekurs	Bareinlösungskurs
3%	97,5	101,5
4%	97	102
5%	96,5	102,5
6%	96	103
7%	95,5	103,5
8%	95	104

Änderungen des Diskontsatzes außerhalb vorstehender Aufstellung und um Bruchteile von Prozenten wirken sich auf Ausgabe- und Bareinlösungskurse entsprechend den vorstehenden Zahlenreihen aus.

(2) Abweichungen von den sich nach Abs. 1 ergebenden Ausgabe- und Bareinlösungskursen für neu auszugebende Steuergutscheine bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(3) Die neuen Ausgabe- und Bareinlösungskurse werden jeweils im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 9

Über den Umlauf der Steuergutscheine werden monatlich nach Fälligkeiten gegliederte Ausweise im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei

Vom 7. März 1952

Mit Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz) vom 7. März 1952 (GVBl. S. 99) wurden die im Außendienst verwendeten Beamten der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und der Stadt- und Gemeindepolizeien ermächtigt, in Dienstkleidung aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr zu verwarnen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Polizeibeamten nach pflichtgemäßer Prüfung des Sachverhalts der Ansicht sind, daß die Schuld des Täters gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffent-

liches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht. Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter mit ihr einverstanden ist und die Gebühr unverzüglich zahlt.

Zur Ausführung des Gesetzes wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten folgendes bestimmt:

1. Gebührenpflichtige Verwarnungen können durch den einzelnen Polizeibeamten bei Übertretungen aller Art (§ 1 Abs. 3 StGB) ausgesprochen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen. Erforderlich ist ferner, daß der Sachverhalt ohne weitere Erhebungen festgestellt werden kann und daß seine rechtliche Beurteilung als eine bestimmte Übertretung keinem Zweifel unterliegt. Andernfalls kann eine gebührenpflichtige Verwarnung nicht erteilt werden.

2. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist keine Strafe und soll auch nicht als solche wirken. Sie darf daher nicht als Sühne für eine begangene Übertretung ausgesprochen werden, sondern ausschließlich aus vorbeugend polizeilichen Gründen (Belehrung des Täters über die Strafbarkeit seines Verhaltens zum Zwecke der Verhütung weiterer gleichartiger Übertretungen). Die begangene Gesetzübertretung ist also nur der äußere Anlaß für die vorbeugend polizeiliche Maßnahme der Verwarnung.

3. Gebührenpflichtige Verwarnungen dürfen ferner nur erteilt werden, wenn dies aus vorbeugend polizeilichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit der Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen wird sich besonders dann ergeben, wenn bestimmte Übertretungen sich derart häufen, daß ein polizeiliches Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Dies gilt besonders für Übertretungen der Vorschriften für den Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung). Kann der polizeiliche Zweck durch eine (gebührenfreie) Belehrung erreicht werden, so ist für eine gebührenpflichtige Verwarnung kein Raum. Die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen aus finanziellen Erwägungen ist unzulässig.

4. Die Frage, ob bei einer Übertretung infolge der besonderen Umstände des Falles nicht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist sorgfältig zu prüfen. Weigert sich der Täter nach entsprechender Belehrung über die Strafbarkeit seines Verhaltens, eine gebührenpflichtige Verwarnung entgegenzunehmen, die Gebühr unverzüglich zu zahlen und die Quittung dafür anzunehmen, so wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig zu bejahen und unter Hinweis auf diesen Sachverhalt Strafanzeige zu erstatten sein. Im übrigen ist stets Strafanzeige zu erstatten,

- wenn es sich um grobe, vor allem mutwillige Verletzung von Vorschriften handelt,
- wenn eine Person wiederholt bei der gleichen Übertretung betroffen wird oder bestimmte erhebliche Verfehlungen in einer Gegend besonders häufig vorkommen und gebührenpflichtige Verwarnungen nicht mehr ausreichen,
- wenn es sich um Fälle mit Unglücksfolge handelt, so daß mit der Geltendmachung von Schadenersatz- oder Versicherungsansprüchen zu rechnen ist,
- wenn eine Übertretung mit einer anderen strafbaren Handlung zusammentrifft (§§ 73, 74 StGB),
- wenn die Übertretung mit einem dauernden Mangel an einem benützten Verkehrsmittel zusammenhängt und nicht bloß durch vorübergehende Fehler oder Unachtsamkeit bei der Haltung, Wartung oder Führung des Fahrzeugs verursacht wurde.

5. Zur Durchführung der gebührenpflichtigen Verwarnungen sind Blöcke mit je 25 fortlaufend nummerierten Vordrucken nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Ist der zu verwarnende Täter bereit, die Verwarnungsgebühr von 2 DM an Ort und Stelle zu zahlen, so wird der rechte Teil des Vordrucks abgetrennt und nach Eintragung von Ort und Tag sowie

Unterschrift durch den Polizeibeamten dem Verwarnten als Bescheinigung über die Verwarnung und Quittung für die Zahlung der Gebühr ausgehändigt. Der linke Teil des Vordrucks bleibt im Block als Beleg für die Vereinnahmung der Gebühr; in ihm ist lediglich die Art der Übertretung einzutragen.

Erklärt sich der zu verwarnende Täter zwar zur unverzüglichen Zahlung der Gebühr bereit, kann er jedoch an Ort und Stelle nicht zahlen, so ist eine höchstens auf 3 Tage zu bemessende Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf die Gebühr bei der Dienststelle des die Verwarnung erteilenden Beamten eingezahlt werden kann. In diesem Falle wird der abgetrennte rechte Teil des Vordrucks zunächst bei der Dienststelle hinterlegt und nach Zahlung der Gebühr dem Verwarnten ausgehändigt oder bei Einzahlung durch die Post als Einnahmebeleg mit dem Postabschnitt verbunden. Der linke Teil des Vordrucks ist auszufüllen. Wird die Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, so ist die Verwarnung nicht rechtswirksam geworden mit der Folge, daß die Polizeidienststelle nunmehr die Frage einer etwaigen Strafanzeigeerstattung nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 4 erneut zu prüfen hat. Der auf der Dienststelle hinterlegte Teil des Vordrucks ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und als Abrechnungsbeleg aufzubewahren.

6. Für den Bereich der staatlichen Polizei werden die Verwarnungsvordrucke von den Chefdienststellen der Landpolizei und der Landesgrenzpolizeidirektion beschafft und durch deren Amtskassen, die den Zu- und Abgang der Verwarnungsblöcke in einem besonderen Abschnitt des Verwahrbuchs Teilband „Wertgegenstände“ (vgl. VVB. Bay. zu § 55 RKO) nachzuweisen haben, auf dem Dienstwege — bei der Landesgrenzpolizei über die Zahlstellen — an die Außendienststellen verteilt, die die Polizeibeamten damit versehen. Auch die Außendienststellen haben entsprechende Nachweise über den Zu- und Abgang der Verwarnungsblöcke zu führen.

Die von den staatlichen Polizeibeamten vereinnahmten Gebühren sind unverzüglich an den Leiter der Außendienststelle abzuliefern, der hierüber auf dem linken Teil der Vordrucke zu quittieren hat. Gleichzeitig ist die Ablieferung in die hierüber auf jeder Außendienststelle doppelt zu führende Nachweisung entsprechend VVB. Bay. zu § 36 Ziff. 1 Abs. 1 RKO einzutragen. Der Leiter der Außendienststelle hat die abgelieferten Gelder diebessicher zu verwahren.

Sobald ein Betrag von 100 DM erreicht ist, ist dieser unter Beigabe der Nachweisung auf dem Dienstweg an die Amtskasse der Chefdienststelle bzw. die Zahlstelle des Grenzpolizeikommissariats

(VVB. Bay. zu § 36 Ziff. 1 und § 33 RKO) abzuführen, die die Ablieferung quittiert und gegen Empfangsbestätigung zwei neue Verwarnungsblöcke ausgibt; diese sind zunächst diebessicher zu verwahren.

Hat einer der Beamten seinen Verwarnungsblock aufgebraucht, so erhält er vom Leiter der Dienststelle nach Prüfung, ob sämtliche Verwarnungen in der Nachweisung eingetragen sind, einen neuen Verwarnungsblock gegen Rücklieferung des alten Blockumschlages samt den vom Dienststellenleiter quittierten linken Teilen der Vordrucke. Für die nichtquittierten Verwarnungsblätter dienen die auf der Dienststelle hinterlegten, nicht eingelosten rechten Vordruckteile als Beleg. Sollten Vordruckteile verschrieben werden, haben die Beamten bei Rücklieferung des alten Blockumschlages derartige Verwarnungsblätter zu den Abrechnungsbelegen mitzugeben. Der Blockumschlag samt den Abschnitten ist auf dem Dienstweg an die zuständige Amtskasse bzw. Zahlstelle zurückzugeben. Die Rückgabe der Blockumschläge ist im Bestands- und Abgabeverzeichnis zu vermerken. Die Rückgabe der Blockumschläge ist zu überwachen.

Für verlorengegangene Quittungsabschnitte haftet grundsätzlich der Inhaber des Verwarnungsblocks. Beim Wechsel von Beamten ist lediglich der Verwarnungsblock des abgehenden Beamten gegen eine diesem verbleibende Quittung an den neu hinzukommenden Beamten zu übergeben, der sich zu überzeugen hat, ob sämtliche Vordrucke, von denen die rechten Teile schon abgetrennt sind, auf ihrem linken Teil vom Leiter der Dienststelle abquittiert sind oder, soweit dies nicht der Fall ist, ob die abgetrennten rechten Teile auf der Dienststelle hinterlegt sind. Er hat dann lediglich den Block mit seinem Namen zu versehen und auf dem Dienstweg der Amtskasse bzw. der Zahlstelle zu berichten, daß diese Übernahme erfolgt ist. Im übrigen sind § 36 RKO und VVB. Bay. zu § 36 RKO sinngemäß anzuwenden.

7. Die aus Anlaß von Verwarnungen durch Beamte der Stadt- und Gemeindepolizei eingehenden Gebühren werden zu den Stadt- und Gemeindekassen vereinnahmt. Die Beschaffung der Vordrucke für den Bedarf der Stadt- und Gemeindepolizeien sowie der Erlaß näherer Anordnungen für die Vereinnahmung und Abrechnung der Gebühren in diesem Bereich ist Sache der Stadt- und Gemeinderäte.

8. Bei der Rechnungslegung über die Verwarnungsgebühren sind die Bestimmungen der RKO zu beachten.

München, den 7. März 1952

Bayer. Staatsminister des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor.

Anlage

Reihe Nr.

Gebührenpflichtige Verwarnung

.....*)

(Name) (Anschrift)

Übertretung:

.....*)

(Ort) (Tag) (Stunde)

Die Verwarnungsgebühr von 2.— DM wurde eingezogen

*) Nur auszufüllen, wenn die Verwarnungsgebühr nicht sofort gezahlt wird.

Reihe Nr.

Gebührenpflichtige Verwarnung

Aus Anlaß der Ihnen mündlich näher bezeichneten, soeben von Ihnen begangenen Übertretung werden Sie hierdurch mit Ihrem Einverständnis gebührenpflichtig verwarnt (Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 7. März 1952 GVBl. S. 99).

Dieser Abschnitt gilt als Quittung über 2.— DM Verwarnungsgebühr.

....., den

(Ort) (Tag)

(Siegel)

(Name, Dienstgrad und Dienststelle des Polizeibeamten)

Größe DIN A 6: 25 Blatt ungefähr 10x15 cm